

Berlin im April 2017

Die Vereinbarung von Kostenobergrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VBI ist die wirtschafts- und berufspolitische Interessenvertretung der unabhängigen Planer und Berater. Der Verband hat sich schon frühzeitig für eine ausgewogene Mischung aus großen Ingenieurberatungsunternehmen und kleinen Planungsbüros entschieden. Mit seinen derzeit rund 2.000 Mitgliedsunternehmen ist er einer der weltweit größten Interessenverbände in seinem Bereich. Das Leistungsangebot der VBI-Mitgliedsunternehmen reicht dabei von der Ideenfindung und Konzeptionierung über Planung und Beratung auf allen ingenieurtechnischen Disziplinen.

Der VBI setzt sich insbesondere für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seiner Mitgliedsunternehmen ein. In jüngster Vergangenheit berichten zahlreiche Mitgliedsunternehmen, dass Auftraggeber bei der Beauftragung von Planungsleistungen immer häufiger eine Kostenobergrenze oder sogar eine Kostengarantie vereinbaren möchten. Wir haben unsere Mitgliedsunternehmen zunächst mit einem Merkblatt (<http://www.vbi.de/aktuelles/news/vbi-merkblatt-baukostengarantie/>) darüber informiert, welche Folgen eine Vereinbarung über eine Kostengarantie oder eine Kostenobergrenze haben kann. Insbesondere die finanziellen Auswirkungen können erheblich sein, da für die Verletzung verbindlich vereinbarter Kostengrenzen kein Versicherungsschutz besteht.

Der Auftragnehmer eines Planungsvertrages übernimmt selbstverständlich Budgetverantwortlichkeit und muss nach ständiger Rechtsprechung des BGH die finanziellen Möglichkeiten seiner Auftraggeber im Auge behalten. Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten können jedoch durch Planungsunternehmen nicht eingegangen werden, da die hieraus resultierenden unternehmerischen Risiken unkalkulierbar sind. Sollte seitens der Auftraggeber die Vereinbarung einer verbindlichen Kostenobergrenze – sei es als echte Garantie oder auch nur als Beschaffenheit des Werkvertrages – gefordert werden, so empfehlen wir unseren Mitgliedern von derartigen Ausschreibungen Abstand zu nehmen. Es liegt von daher also auch in Ihrem Interesse hierauf zu verzichten, um einen möglichst großen Bieterkreis mit kompetenten Unternehmen zu gewährleisten.

Abschließend möchten wir die öffentlichen Auftraggeber darauf hinweisen, dass bei der Durchführung eines VgV-Verfahrens den Bewerbern bereits im Teilnahmewettbewerb der abzuschließende Vertrag zur Verfügung gestellt werden muss. Der Bewerber muss bereits vor Abgabe des Teilnahmeantrags umfassend prüfen können, ob er auf der Grundlage der vom Auftraggeber geforderten Bedingungen seine Leistungen erbringen möchte. Es ist daher nicht vergaberechtskonform, wenn die Forderung nach einer Kostenobergrenze im Laufe des Vergabeverfahrens nachgeschoben wird.

Gerne steht die Rechtsunterzeichnende unter berchem@vbi.de oder Tel.: 030/26062 250 für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND BERATENDER INGENIEURE

Dr.-Ing. Volker Cornelius
Präsident

Dr.-Ing. Mark Husmann
Vorstandsmitglied

RAin Sabine Frfr. von Berchem
Justiziarin